

Betriebssatzung der Stadtwerke  
Schorndorf Bäderbetriebe

---

Betriebssatzung der  
Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 343, 354), hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 22. Juli 2010 folgende Neufassung der Betriebssatzung der Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe, beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Bäderbetrieb (Hallenbäder, Freibäder) der Stadt Schorndorf ist zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Er wird nach der Gemeindeordnung, nach dem Eigenbetriebsgesetz, nach den aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes und seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Vorhaltung und der Betrieb von Hallenbädern und der Freibäder.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu gehören insbesondere auch der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Unternehmen, welche die Erzeugung, den Bezug und die Verteilung von Strom, die Erzeugung, den Bezug und die Verteilung von Gas, die Erzeugung, den Bezug und die Verteilung von Wärme, die Förderung, den Bezug und die Verteilung von Wasser zum Gegenstand haben. Sowohl im Eigenbetrieb als auch in den Unternehmen, an denen eine Beteiligung besteht, ist dabei einer umweltfreundlichen, rationellen und verantwortungsbewussten Verwendung von Strom, Gas, Wärme und Wasser Rechnung zu tragen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

"Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe beträgt 6.500.000,00 Euro.

§ 4

Verwaltungsorgane der Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe

- (1) Verwaltungsorgane der Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.
- (2) Der Betriebsausschuss erhält die Bezeichnung Werksausschuss.
- (3) Die Betriebsleitung erhält die Bezeichnung Werkleitung.

## § 5 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über die in § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung und in § 9 des Eigenbetriebsgesetzes genannten Aufgaben. Er ist außerdem zuständig für

- a) Entscheidungen die einen Aufwand oder Ertrag über 500.000 Euro einmalig oder 250.000 Euro jährlich wiederkehrend verursachen – mit Ausnahme der Vergabe von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde.
- b) Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Erlass von Forderungen über 20.000,-- Euro einmalig oder über 5.000,-- Euro jährlich wiederkehrend;
- c) Anstellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung der Werkleitung;
- d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, über 500.000,-- Euro;
- e) die allgemeine Festsetzung von Tarifen;
- f) sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

## § 6 Werksausschuss

- (1) Der nach § 9 der Hauptsatzung gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Werksausschuss.
- (2) Der Werksausschuss ist beschließender Ausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (3) Für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung über beschließende Ausschüsse.
- (4) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (5) Der Werksausschuss ist zuständig für
  - a) Entscheidungen die einen Aufwand oder Ertrag über 100.000 Euro bis 500.000 Euro einmalig oder über 50.000 Euro bis 250.000 Euro jährlich wiederkehrend verursachen, mit Ausnahme der Vergabe von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde.
  - b) Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Erlass von Forderungen

Betriebssatzung der Stadtwerke  
Schorndorf Bäderbetriebe

---

über 2.500,-- Euro bis 20.000,-- Euro einmalig oder über 750,-- Euro bis 5.000,-- Euro jährlich wiederkehrend;

- c) Stundung von Forderungen, so weit nicht die Werkleitung zuständig ist;
- d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern diese nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben im Vermögensplan von über 100.000,-- Euro bis 500.000,-- Euro, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.

§ 7  
Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Anstellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 TV-V oder höher mit Ausnahme der Werkleitung.
- (2) Beauftragung oder Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten (§ 6 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz) bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch Aufstellung einer Geschäftsordnung im Benehmen mit dem Werksausschuss.

§ 8  
Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern.
- (2) Ist ein Werkleiter bestellt, so vertritt dieser die Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe stets allein. Sind mehrere Werkleiter bestellt, so werden die Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe durch zwei Werkleiter gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes.

Zur laufenden Betriebsführung gehören:

- a) Entscheidungen die einen Aufwand oder Ertrag bis zu 100.000 Euro einmalig oder bis zu 50.000 Euro jährlich wiederkehrend verursachen.  
Ohne Rücksicht auf Wertgrenzen:  
Die Vergabe von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde.

Über die erfolgten Vergaben von Bauleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Grundsatzbeschluss bzw. im Wirtschaftsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für Gemeinden maßgebenden Vorschriften durchgeführt wurde, mit einem Auftragsvolumen von mehr als 100.000 Euro, berichtet die Werkleitung in den darauf folgenden Sitzungen des Werksausschusses unter Vorlage

des jeweiligen Preisspiegels. Dabei wird auch der Soll-Ist-Vergleich zwischen Submissionsergebnis und Kostenvoranschlag sowie vorhandenem Budget dargestellt.

- b) Gewährung von freiwilligen Leistungen sowie Erlass von Forderungen bis zu 2.500,-- Euro einmalig oder bis zu 750,-- Euro jährlich wiederkehrend.
  - c) Entscheidungen über die Anstellung, Entlassung und Festsetzung der Vergütung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 TV-V bis 6 TV-V sowie von Aushilfsangestellten, Volontären, Praktikanten und Auszubildenden.
  - d) Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 50.000,-- Euro ohne zeitliche Begrenzung, Stundung von Forderungen über 50.000,-- Euro bis 100.000 Euro für längstens 12 Monate.
  - e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, bis zu 100.000,-- Euro.
- (4) Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, so weit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. So weit nicht das Einvernehmen der Werkleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlagsrecht abgewichen werden soll.
- (5) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und des Arbeitgebers für die bei den Stadtwerken Schorndorf Bäderbetriebe beschäftigten Bediensteten wahr, so weit sie nicht aufgrund der Betriebssatzung dem Gemeinderat, dem Werksausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
- (6) Die Werkleitung hat den Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten (§ 116 der Gemeindeordnung) insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ihn auf Wunsch über die Tätigkeit der Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe zu unterrichten, so weit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.
- (7) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (8) Die Werkleitung ist für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertreter der Stadt mit anderen Gesellschaften der Stadt als deren Vertreter für diese Handlungen von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

#### § 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der Stadtwerke Schorndorf Bäderbetriebe ist das Kalenderjahr.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 19.05.2009 außer Kraft.

Betriebssatzung der Stadtwerke  
Schorndorf Bäderbetriebe

---

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 7. August 2010.

Die Anzeige an das Regierungspräsidium Stuttgart erfolgte am 12.08.2010.

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

| § | (Abs.)   | Beschluss vom | Öffentl. Bekanntm. | Anzeige RP | Inkrafttreten |
|---|----------|---------------|--------------------|------------|---------------|
| 5 | Komplett | 24.11.2011    | 24.12.2011         |            | 01.12.2011    |
| 6 | 5        | 24.11.2011    | 24.12.2011         |            | 01.12.2011    |
| 7 | 1        | 24.11.2011    | 24.12.2011         |            | 01.12.2011    |
| 8 | 3        | 24.11.2011    | 24.12.2011         |            | 01.12.2011    |
| 5 | a        | 03.05.2018    | 29.05.2018         | 30.05.2018 | 30.05.2018    |
| 6 | 5 a      | 03.05.2018    | 29.05.2018         | 30.05.2018 | 30.05.2018    |
| 8 | 3 a      | 03.05.2018    | 29.05.2018         | 30.05.2018 | 30.05.2018    |